



DVfR
Deutsche Vereinigung
für Rehabilitation

Satzung

der

Deutschen Vereinigung für Rehabilitation e. V.
(DVfR)

– gültig ab 01.04.2019 –

Satzung

der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der am 14. April 1909 in Berlin gegründete Verband führt seit dem 13. Oktober 2005 den Namen „Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V.“, Kurzform: „DVfR“.
- (2) Sitz und Vereinsregister sind in Köln.

§ 2 Ziele, Aufgaben, Mittel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung der individuellen und umfassenden Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
 - b) die gleichberechtigte interdisziplinäre Zusammenarbeit und den Interessenausgleich aller an der Rehabilitation beteiligten Personen, Einrichtungen und Organisationen, wie Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände, Leistungsträger, Anbieter von sozialen und gesundheitlichen Leistungen, Berufs- und Fachverbände, Sozialpartner,
 - c) den wissenschaftlichen, konzeptionellen und praktischen Erfahrungsaustausch in Fragen der Teilhabe, Rehabilitation und Prävention auf nationaler, europäischer und sonstiger internationaler Ebene,
 - d) die Erarbeitung von Stellungnahmen, Anregung und Begleitung einschlägiger rechtlicher Regelungen und sozialpolitischer Vorhaben,
 - e) die Förderung des Bewusstseins und des Verständnisses für die berechtigten Belange der Menschen mit Behinderungen und der von Behinderung bedrohten Menschen in der Öffentlichkeit und bei den Entscheidungsträgern,
 - f) die Anerkennung und Umsetzung der umfassenden Rehabilitation als eines grundlegenden Teils der gesundheitlichen und sozialen Versorgung.

Die DVfR vereint dafür die Akteure im Bereich Rehabilitation und Teilhabe.

- (3) Mittel hierzu sind insbesondere:
- a) Arbeit von Fachausschüssen,
 - b) Durchführung interdisziplinärer und allgemein zugänglicher Veranstaltungen wie Kongresse, Tagungen und Seminare,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit durch die Zeitschrift DIE REHABILITATION, durch Tagungsberichte und andere Publikationen,
 - d) Betrieb eines öffentlichen Wissens- und Diskussionsportals zum Rehabilitations- und Teilhaberecht,
 - e) schriftliche und mündliche Stellungnahmen zu aktuellen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe,
 - f) Beratung öffentlicher und privater Stellen u. a. bei Gesetzgebung, Projekten, Programm- und Strukturplanungen, Richtlinien,
 - g) Anregung, Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben,
 - h) Veröffentlichung einschlägiger Informationen,
 - i) Verleihung der Kurt-Alphons-Jochheim-Medaille für besondere Verdienste um die Rehabilitation und Teilhabe,
 - j) Mitgliedschaft und Mitarbeit in einschlägigen nationalen und internationalen Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DVfR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die DVfR ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der DVfR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DVfR.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DVfR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die Mittel werden aufgebracht durch Beiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Erträge.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden können natürliche Personen als Einzelmitglied und juristische Personen als korporatives Mitglied, welche die Ziele und Aufgaben der DVfR unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Mitglieder werden bei Aufnahme einer der folgenden Mitgliedergruppen zugeordnet:
 - A) Träger der sozialen Leistungen
 - B) Rehabilitationsdienste und -einrichtungen oder deren Träger
 - C) Verbände von Menschen mit Behinderungen und Selbsthilfeverbände
 - D) Einzelpersonen im Sinne von Abs. 1 Satz 1
 - E) Berufs- und Fachverbände der Rehabilitation.
- (3) Den Beitrag der Einzelmitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Eine Richtlinie für die Beiträge der korporativen Mitglieder beschließt der Hauptvorstand. Auf der Basis dieser Richtlinie legt der Geschäftsführende Vorstand die Beiträge für die einzelnen korporativen Mitglieder fest.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Auflösung eines korporativen Mitglieds,
 - c) schriftliche Austrittserklärung mindestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahrs,
 - d) Nichtzahlung des Beitrags in zwei aufeinander folgenden Jahren,
 - e) Ausschluss aus wichtigem Grund, etwa bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich vor dem Hauptvorstand Stellung zu nehmen. Im Falle einer schriftlichen Stellungnahme ist diese vor dem Hauptvorstand zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung ist dem Mitglied mit Gründen per eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Hauptvorstand einzulegen und entfaltet aufschiebende Wirkung. Bei fristgerecht eingelegter Berufung hat die/der Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Berufung entscheidet. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht gefasst. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder geht diese nicht fristgerecht

beim Hauptvorstand ein, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss und die Mitgliedschaft ist beendet.

- (6) Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Ziele der DVfR können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben ohne Beitragspflicht gleiche Rechte wie Einzelmitglieder.

§ 6 Organe der DVfR

- (1) Organe sind die Mitgliederversammlung, der Hauptvorstand und der Geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten die DVfR gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist zudem einzuberufen, wenn der Hauptvorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder aber der Mitglieder der DVfR dies schriftlich begründet fordern.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt schriftlich oder elektronisch mit Tagesordnung, Ort und Zeit mindestens zwei Wochen vorher ein, gerechnet ab dem Tag des Versands. Sie/er oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands leitet die Versammlung.
- (3) Die Versammlung ist nichtöffentlich. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin/der stellvertretende Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht teil. Gäste können auf Beschluss der MV zugelassen werden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder benennen schriftlich einen Vertreter/eine Vertreterin.
- (5) Die MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und in der Einladung auf dieses Verfahren ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (6) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für das Ergebnis der Abstimmung werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zu Beginn der MV anwesenden Stimmen beschlossen werden. Für die Auflösung der DVfR ist mehr als ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder erforderlich; hierbei

ist schriftliche Abstimmung zulässig. Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung der DVfR muss in der Einladung zur MV angekündigt werden.

- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnete Niederschrift über die MV wird an alle Mitglieder verschickt. Einsprüche können innerhalb von vier Wochen nach dem Versand schriftlich eingelegt werden; über sie entscheidet die nächste MV.

§ 8 Aufgaben der MV

Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Hauptvorstands,
- b) Beratung und Beschlussfassung zum Leitbild,
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsberichts,
- d) Entlastung des Hauptvorstands,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- f) Festsetzung des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder,
- g) Erlass der Wahlordnung für die Wahl des Hauptvorstands und des Geschäftsführenden Vorstands,
- h) Änderung der Satzung,
- i) Auflösung der DVfR.

§ 9 Hauptvorstand (HV)

- (1) In den HV können nur Einzelmitglieder oder Vertreterinnen/Vertreter korporativer Mitglieder gewählt werden.
- (2) Dem HV gehören an:
 - a) acht Vertreterinnen/Vertreter der Träger der sozialen Leistungen,
 - b) acht Vertreterinnen/Vertreter von Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen oder von deren Träger,
 - c) acht Vertreterinnen/Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen und der Selbsthilfeverbände,

- d) acht Einzelpersonen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1, darunter mindestens zwei Personen mit Behinderungen oder deren Angehörige,
 - e) acht Vertreterinnen/Vertreter der Berufs- und Fachverbände der Rehabilitation.
- (3) Jedes HV-Mitglied hat mindestens eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und maximal eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter.
 - (4) Die HV-Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für vier Jahre von der MV gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl zum Hauptvorstand erfolgt durch Listenwahl. Hierfür werden für die Mitgliedergruppen nach Abs. 2 Wahlvorschlagslisten erstellt. Die Mitglieder der DVfR können für oder gegen eine Wahlvorschlagsliste stimmen bzw. sich enthalten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Abstimmung nicht einbezogen. Gewählt sind die Listen bzw. die darin aufgeführten Mitglieder bei einfacher Stimmenmehrheit. Näheres regelt die Wahlordnung.
 - (5) Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des HV bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zu ihrer Wiederwahl oder der Wahl ihrer Nachfolgerin/ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus, wählt die nächste MV eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
 - (6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft eine HV-Sitzung mindestens einmal jährlich ein, oder wenn mindestens elf Mitglieder des HV dies schriftlich begründet fordern. Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die nichtöffentliche Sitzung. Leiterinnen/Leiter von Fachausschüssen, Geschäftsführerin/Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführerin/stellvertretender Geschäftsführer und Ehrenvorsitzende nehmen mit beratender Stimme teil. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann weitere Gäste zur Sitzung einladen.
 - (7) Die Einladung richtet sich nach § 7 Abs. 2. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
 - (8) Der HV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und in der Einladung auf dieses Verfahren ausdrücklich hingewiesen wurde.
 - (9) Jedes HV-Mitglied oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Abstimmung nicht mitgezählt.
 - (10) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn nicht mindestens 5 Mitglieder dem widersprechen.
 - (11) Die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnete Niederschrift wird allen Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zugeschickt. Einsprüche können innerhalb von drei Wochen nach dem Versand eingelegt werden; über sie wird in der nächsten HV-Sitzung entschieden.

§ 10 Aufgaben des HV

- (1) Der HV ist für alle Angelegenheiten der DVfR zuständig, die nicht der MV vorbehalten oder dem Geschäftsführenden Vorstand oder der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer zugeordnet oder darüber hinaus von ihr delegiert worden sind.
- (2) Zu den Aufgaben des HV gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Geschäftsführenden Vorstands,
 - b) Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Feststellung des jährlichen Haushalts- und Wirtschaftsplans,
 - d) Feststellung des Stellenplans für die Geschäftsstelle,
 - e) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsberichts, Bestellung des Rechnungsprüfers,
 - f) Angelegenheiten der Fachausschüsse,
 - g) Arbeitsschwerpunkte und Programme der DVfR,
 - h) grundsätzliche Stellungnahmen der DVfR,
 - i) Festlegungen zum Mitgliedsbeitrag korporativer Mitglieder (Beitragsrichtlinie),
 - j) Genehmigung von Geschäftsordnung und Richtlinien,
 - k) Bestellung der Wahlleitung, der Wahlgruppenbeauftragten und des Nominierungsausschusses für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen nach der Wahlordnung,
 - l) Entscheidung über die Mitgliedschaft der DVfR in anderen Organisationen.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand (GV) – gesetzliche Vertretung –

- (1) Der GV wird für die Wahlperiode des HV aus dem Kreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des HV gewählt. Er umfasst sieben Personen: Vorsitzende/Vorsitzender der DVfR, erste und zweite stellvertretende Vorsitzende/ erster und zweiter stellvertretender Vorsitzender, Schriftführerin/Schriftführer, stellvertretende Schriftführerin/stellvertretender Schriftführer, Schatzmeisterin/Schatzmeister und stellvertretende Schatzmeisterin/stellvertretender Schatzmeister.
- (2) Jedes Mitglied des GV bleibt nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Rücktritt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des GV während der Wahlperiode aus, wählt der HV unverzüglich eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger.

- (3) Der GV tritt mindestens dreimal jährlich nichtöffentlich zusammen. Er kann beratende Personen hinzuziehen. Ehrenvorsitzende, Geschäftsführerin/ Geschäftsführer und stellvertretende Geschäftsführerin/stellvertretender Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt entsprechend § 9 Abs. 7 ein und leitet die nichtöffentliche Sitzung.
- (5) Der GV ist mit mindestens vier seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Im Übrigen gelten § 9 Abs. 8–11 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das in § 9 Abs. 10 genannte Quorum 2 Mitglieder des GV umfasst.

§ 12 Aufgaben des GV

Alle Aufgaben, die nicht in § 10 Abs. 2 als Aufgabe des HV aufgeführt sind, delegiert der HV an den GV. Er hat das Recht, einzelne Aufgaben wieder an sich zu ziehen. Dem GV obliegen die laufenden Vorstandsaufgaben, insbesondere:

- a) Verwaltung der Finanzen der DVfR,
- b) Beschlussvorlagen für den HV,
- c) eilige Stellungnahmen der DVfR,
- d) Arbeitgeberfunktion für die Angestellten,
- e) Berufung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers,
- f) Aufsicht über die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer,
- g) Aufnahme von Mitgliedern,
- h) Vereinbarung von Mitgliedsbeiträgen korporativer Mitglieder,
- i) Abschluss von Betriebsvereinbarungen.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsführerin/Geschäftsführer (GF)

- (1) Der GV beruft die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und eine stellvertretende Geschäftsführerin/einen stellvertretenden Geschäftsführer.
- (2) Der GV kann die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Ihr/sein Aufgabenkreis und der Umfang ihrer/ seiner Vertretungsmacht werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung bei der Bestellung festgelegt.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Fachausschüsse

Der HV bildet nach Bedarf zu den Arbeitsschwerpunkten Fachausschüsse unter der Leitung von DVfR-Mitgliedern.

Das Nähere regeln Richtlinien.

§ 15 Beteiligung der Bundesregierung und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen des HV werden das zuständige Bundesministerium, der/die Bundesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Geschäftsführung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur MV und zu den Sitzungen des HV eingeladen werden.

§ 16 Auflösung und Heimfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen.

Die Entscheidung über eine Auflösung trifft die Mitgliederversammlung der DVfR.

Die Neufassung der Satzung wurde am 27.11.2018 von der DVfR-Mitgliederversammlung beschlossen und am 01.04.2019 in das Vereinsregister Köln eingetragen.

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR)

Maaßstraße 26, 69123 Heidelberg

Telefon: 0 62 21 18 79 01-0, Fax: 0 62 21 16 60 09

E-Mail: info@dvfr.de

Internet: www.dvfr.de